

Entwurf
ÜA_VD/Stand: 21.12.2017

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über die Höhe der an landwirtschaftlichen Schulen einzuhebenden Beiträge für die Unterbringung und Verpflegung in Schülerheimen (Landwirtschaftliche Schülerheimbeitragsverordnung)

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Steiermärkischen Landwirtschaftlichen Schulerhaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 146/1969, wird verordnet:

**§ 1
Schülerheimbeiträge**

	pro Tag	wöchentlich	monatlich
Verpflegung			
Frühstück	0,57	2,85	11,42
Jause	0,57	2,85	11,42
Mittagessen	3,43	17,13	68,50
Abendessen	1,14	5,71	22,83
Tagesverpflegung gesamt	5,71	28,54	114,17
Unterkunft	-	47,--	190,--
Internatsbeitrag	-	76,--	304,--

Alle Beträge verstehen sich in Euro inklusive 10 % Umsatzsteuer.

**§ 2
Verrechnung**

(1) Der monatliche Verpflegungsbeitrag gelangt zur Verrechnung, wenn die vollständige Verpflegung (Frühstück, Jause, Mittagessen, Abendessen) konsumiert wird. Ansonsten ist die jeweilige Verpflegungs-Kombination in Rechnung zu stellen.

(2) Der Beitrag für im Internat untergebrachte Fachschülerinnen/Fachschüler ist eine unteilbarer Monatsbeitrag und abhängig vom Fachbereich wie folgt zu entrichten:

1. Fachbereich Land- und Ernährungswirtschaft:
 - a) im 1. und 2. Jahrgang: 10mal jährlich
 - b) im 3. Jahrgang (BetriebsleiterInnenlehrgang): 7mal jährlich
 2. Fachbereich Land- und Forstwirtschaft:
 - a) im 1. Jahrgang und der weiterführenden einjährigen Fachschule für Pferdewirtschaft: 10mal jährlich
 - b) im 2. Jahrgang: 9mal jährlich
 - c) im 3. Jahrgang (BetriebsleiterInnenlehrgang): 8mal jährlich
 - d) in der mehrberuflichen Ausbildung Maschinenbautechnik (Schulversuch): 7mal jährlich
 - e) in der vierjährigen Fachschule für Pferdewirtschaft (Schulversuch): 10mal jährlich
 - f) in den saisonmäßigen Fachschulen: 4mal jährlich (3mal vor und 1mal nach der Praxiszeit)
- (3) Der Beitrag für im Internat untergebrachte Berufsschülerinnen/Berufsschüler ist ein unteilbarer Wochenbeitrag und wie folgt zu entrichten:
- a) im 1. Lehrgang: für 10 Wochen
 - b) im 2. und 3. Lehrgang: für 9 Wochen

§ 3

Ausnahmen von der Entrichtung des Verpflegungsbeitrages

(1) Der Beitrag ist nicht zu entrichten, wenn wegen Teilnahme an einer Schulveranstaltung die Verpflegung während eines zusammenhängenden Zeitraumes von zumindest fünf Unterrichtstagen nicht in Anspruch genommen wird.

(2) Der Beitrag ist nicht zu entrichten, wenn:

1. wegen Krankheit oder
2. aus religiösen Gründen

die Verpflegung während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als zehn Unterrichtstagen nicht in Anspruch genommen wird.

(3) Ausgenommen sind nur ganze Tage an welchen die Verpflegung tatsächlich nicht in Anspruch genommen wird. Im Fall von Abs. 2 Z. 2 hat im vorhinein eine schriftliche Abmeldung durch die Erziehungsberechtigte/den Erziehungsberechtigten unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Dauer der Abmeldung zu erfolgen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2018 in Kraft.